



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/308
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
51.Änderung des Flächennutzungsplanes "Baumschulenweg"		
Abwägung zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die 51. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum B-Plan 97 aufgestellt. Erläuterungen dazu sind in der Vorlage VO/19/309 zu finden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert

teilweise gegenfinanziert

vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf

höhere Dotierung Niedrigere Dotierung

Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge/Aufwendungen						
	in EUR					

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen vom 17.07.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.07.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Entwurf und die Begründung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans "Baumschulenweg" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

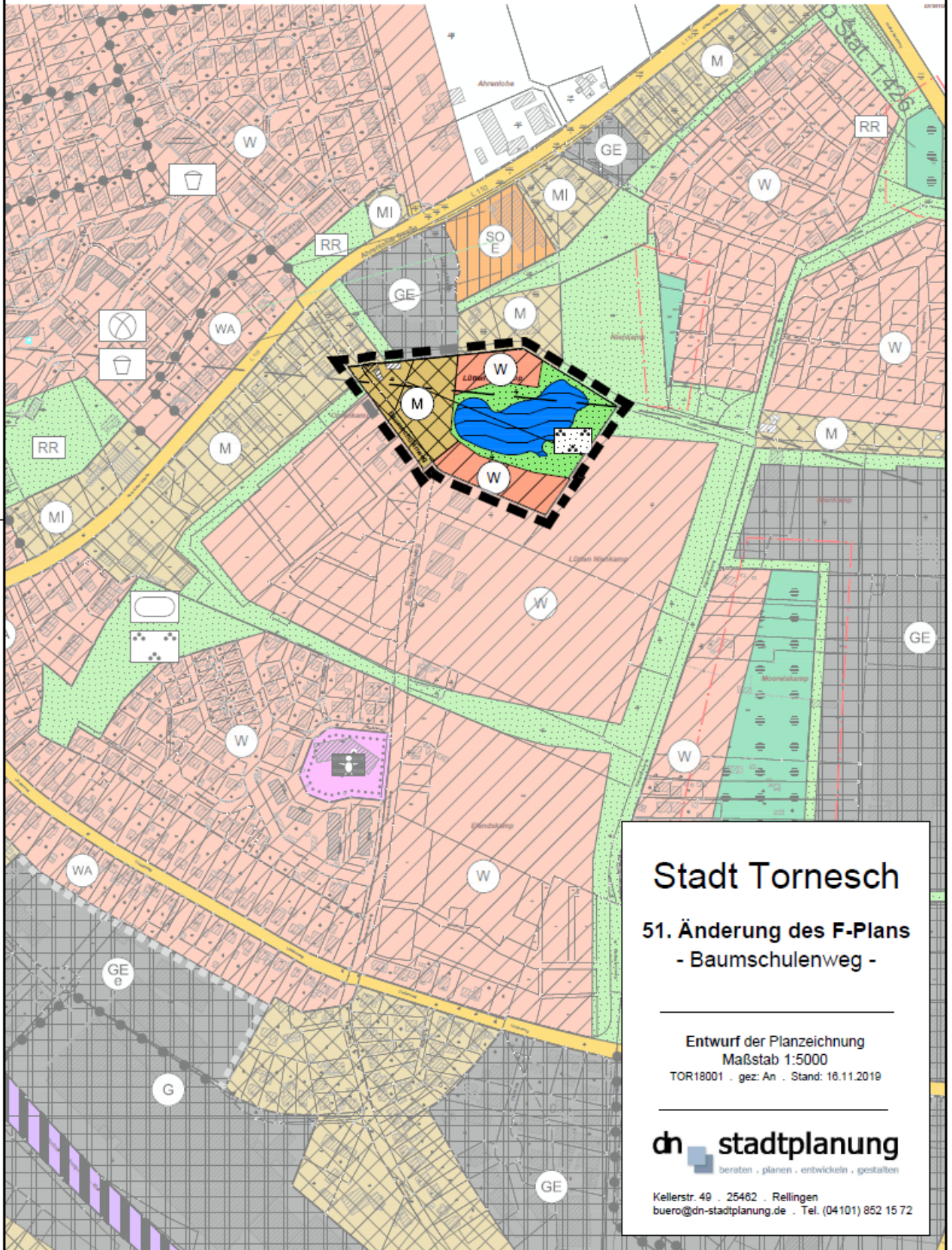
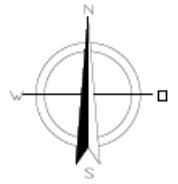
gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende
Begründung
Abwägungstabelle vom 17.07.2019

Stadt Tornesch

51. Änderung des Flächennutzungsplanes - Baumschulenweg -



Stadt Tornesch

51. Änderung des F-Plans - Baumschulenweg -

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:5000
TOR18001 . gez. An . Stand: 16.11.2019

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

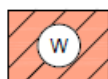
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



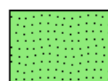
Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)



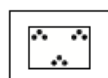
Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

2. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen



Parkanlage

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



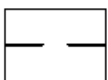
geplante Wasserflächen

4. Sonstige Planzeichen

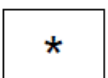


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplanes

*



Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz



Darstellung nachrichtlicher Übernahme
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB,
Entspricht nicht (exakt) der gemeindlichen
Beschlusslage - Darstellungen wurden dem
aktuellen Stand angepasst (Februar 2016)

Stadt Tornesch

51. Änderung des F-Plans
- Baumschulenweg -

Zeichenerklärung
TOR18001 . gez: An . Stand: 16.11.2019

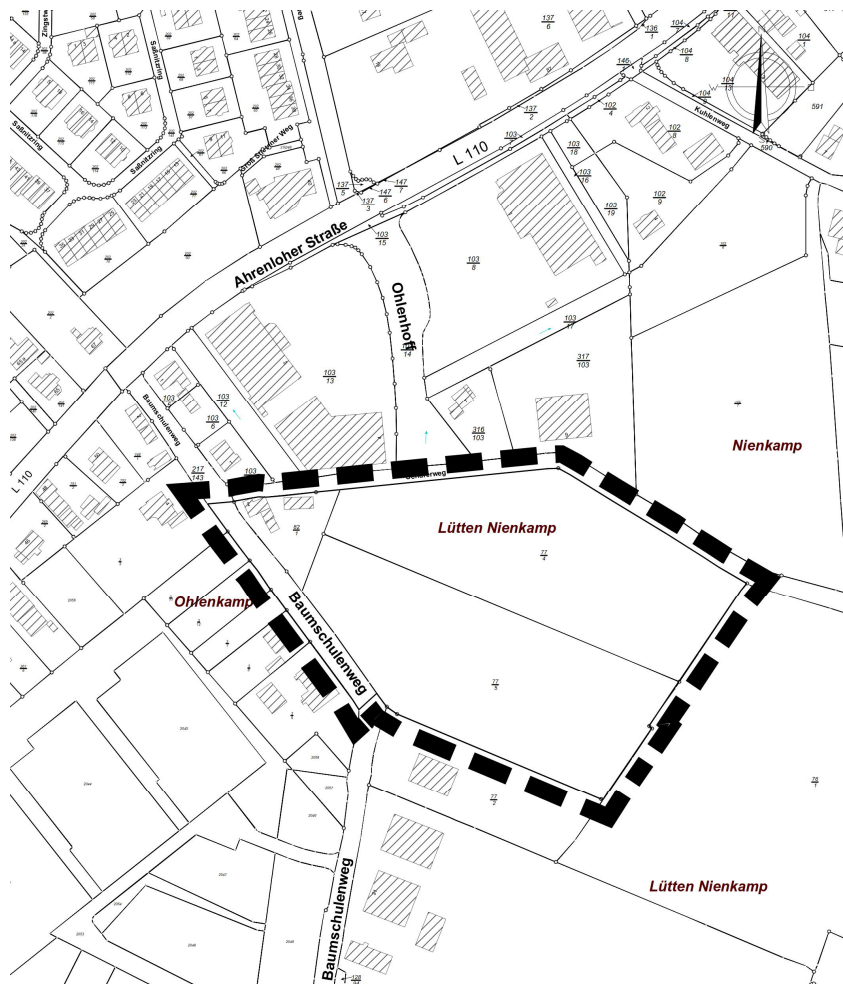
dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



51. F-PLANÄNDERUNG

"Baumschulenweg"



BEGRÜNDUNG

Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | 16.11.2019

Stadt Tornesch**51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baumschulenweg"**

für das Gebiet südlich des Schäferwegs, nordöstlich des Baumschulenwegs und westlich des Ohlenhoffs sowie östlich des Ohlenhoffs in einer Tiefe von ca. 140 m

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Die Bürgermeisterin -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-Beteiligung		Auslegung	Abschl. Beschluss	Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2. Planungsanlass und Planungsziele	5
3. Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1. Regionalplan	6
3.2. Flächennutzungsplan	7
3.3. Bebauungsplan	7
4. Konzeptplanung	8
5. Städtebauliche Darstellungen	9
6. Umweltbericht	9
7. Immissionsschutz	10
8. Verkehrliche Erschließung	14
8.1. Verkehrsuntersuchung	14
8.2. Äußere Erschließung.....	14
8.3. Innere Erschließung	15
8.4. Öffentlicher Nahverkehr.....	15
9. Boden.....	16
9.1. Baugrunderkundung.....	16
9.2. Altstandorte und/ oder Altablagerungen	16
10. Ver- und Entsorgung.....	17
11. Denkmalschutz	17
12. Flächenbilanz	18
13. Kosten.....	18
14. Abbildungsverzeichnis	19
15. Quellenverzeichnis.....	19

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 2,4 ha große Änderungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung liegt im nord-östlichen Stadtrandgebiet von Tornesch und ist ein weiterer Teil der Planungen „Tornesch Am See“. Ziel ist es, hier einen grünen Stadtteil zu entwickeln. Der Name „Tornesch am See“ ist geprägt durch den neu zu schaffenden Quartiersmittelpunkt - der See soll eine identitätsstiftende Rolle für das Quartier übernehmen. Das Konzept der grünen Finger, die sich durch das Quartier ziehen, unterstützt ebenfalls die Idee des grünen Quartiers und wurde bereits mit der 30. F-Planänderung in den Flächennutzungsplan integriert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen:

- nördlich von bisher landwirtschaftlich und ehemals als Baumschule genutzten Flächen,
- östlich des Baumschulensweges in einer Tiefe von ca. 115 bis ca. 190 m und östlich des B-Planes Nr. 72 (Grün- und Wohn- und gemischten Bauflächen),
- südlich des Schäferweges in einer Tiefe von ca. 135 m und des B-Planes Nr. 78 (Grün- und Wohnbauflächen) sowie
- westlich des B-Planes Nr. 98 (Grün und Wohnbauflächen).



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: (Google earth, 2019)

Das Planareal ist weitestgehend eben und liegt im Schnitt bei ca. 11,20 m üNN.

Das nähere Umfeld gestaltet sich sehr heterogen. So befinden sich im Nordosten insbesondere Einzelhäuser und dahinter landwirtschaftliche Flächen. Östlich des Entwicklungsgebiets ist die Firma HellermannTyton Deutschland ansässig. Der Süden ist wiederum durch Einfamilienhäuser und Doppelhäuser geprägt, die ebenfalls an größere Gewerbekomplexe entlang

einer Bahntrasse anschließen. Im Westen und Nordwesten befinden sich überwiegend Mehrfamilien- und Doppelhäuser.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich nordöstlich des Baumschulenweges und südlich des Schäferweges befindet sich Bestandsbebauung, die künftig abgerissen werden soll.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Tornesch hat in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung genommen und erfreut sich zusehends wachsender Beliebtheit als Wohnstandort. Die naturnahe Lage und die gleichzeitige Nähe zur Hansestadt Hamburg bieten ein besonderes Potenzial. So liegt Tornesch zwischen den Städten Elmshorn und Pinneberg und ist nur 31 km von der Hamburger Innenstadt entfernt.

Im Zuge der o.g. Situation, entwickelt die Stadt Tornesch seit mehreren Jahren das Wohnprojekt „Tornesch am See“. Die 30. Flächennutzungsplanänderung, die Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung war, wurde bereits Ende 2011 umgesetzt. Seit dem sind mehrere Bebauungspläne im Rahmen des Gesamtprojektes entstanden.

Der letzte Bebauungsplan ist der B-Plan Nr. 97, der nun auch den Bereich des Sees umfasst und parallel entwickelt wird.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Zuge eines Investoren Auswahlverfahrens wurde der einstige Entwurf bezüglich der Baufelder, der Seeplanung und der baulichen Nutzung angepasst, so dass er nicht mehr vollständig aus dem Flächennutzungsplan (aus der 30. Änderung) entwickelt werden kann. Daher soll dieser im Rahmen der 51. Änderung angepasst werden.

Dabei entspricht der Geltungsbereich der F-Planänderung nicht vollständig dem des B-Plans. Die Quartiere C und D südlich des Sees können aus dem F-Plan entwickelt werden.

Zur Weiterführung des Projektes „Tornesch am See“ wurde somit die Aufstellung der 51. F-Planänderung beschlossen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung neuer Wohnbauflächen,
- Schaffung verdichteter, gemischt genutzter Bebauung als Quartiersmittelpunkt,
- Ausweisung von Grünflächen "als grüne Finger" mit Ausgleichs- und Regenrückhaltefunktionen sowie
- Schaffung einer Wasserfläche.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

3.1. Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)). Die angestrebte Ausweisung steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

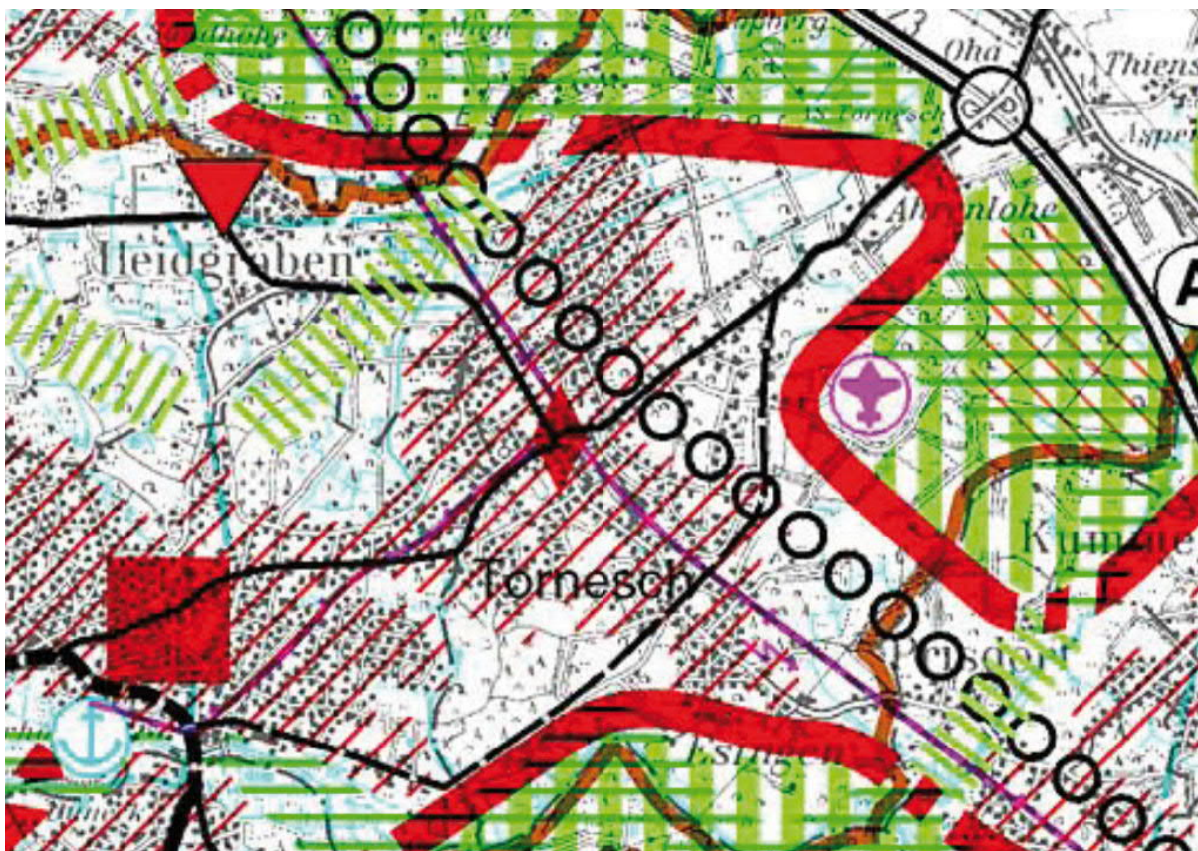


Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich

3.2. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 97 ist bereits überwiegend als Wohnbaufläche und Grünfläche im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der B-Plan im Bereich des Mischgebietes und beim Zuschnitt der Wohnbauflächen nicht vollständig aus dem F-Plan entwickelt werden kann, soll dieser im Rahmen der 51. Änderung angepasst werden. Dabei entspricht der Geltungsbereich der F-Planänderung nicht vollständig dem des B-Plans.

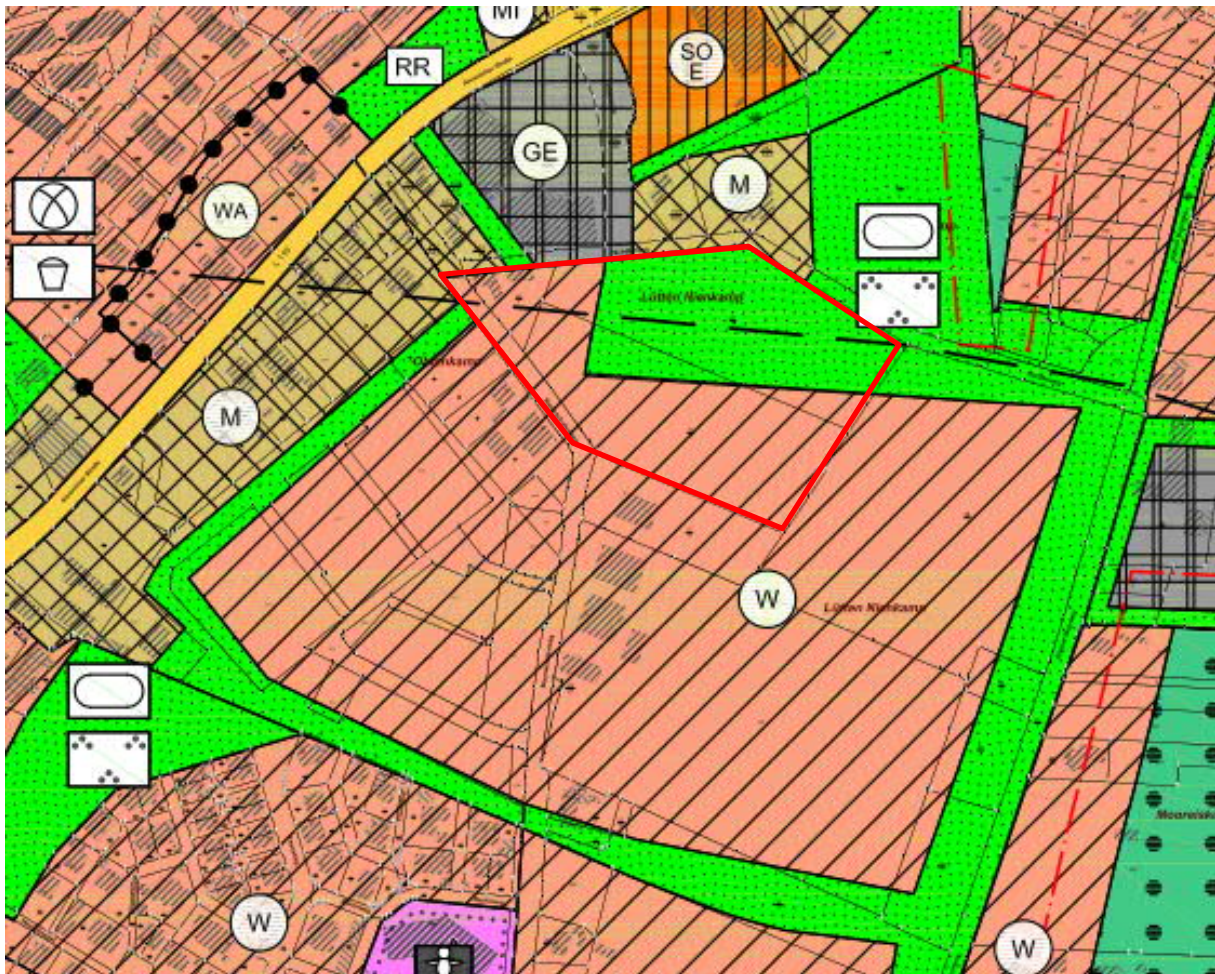


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

3.3. Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich existiert bisher kein Bebauungsplan.

4. Konzeptplanung

Quelle: Behrendt Gruppe GmbH & Co KG

Die Stadt führte parallel zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 97 einen Architekturwettbewerb in Form eines Investorenauswahlverfahrens durch. Die Bewerber sollten auf Grundlage der Wettbewerbsvorgaben innovative städtebauliche und architektonische Konzepte entwickeln. Die nachfolgenden Ausführungen und Abbildungen wurden von der Behrendt Gruppe GmbH & Co KG im Rahmen des Investorenauswahlverfahrens erstellt.

Das neue Wohngebiet „Tornesch am See“ wird über öffentliche Grünzüge, die in weiten Teilen vorhandenen Hecken- und Knickverläufen folgen, mit der umliegenden Kulturlandschaft und dem Ortszentrum vernetzt. Zusammen mit dem neu zu schaffenden See bilden sie den „grünen Rahmen“ und damit die Identität des neuen Siedlungsbereiches.

Sichtbare Mitte und Herzstück des Quartiers ist ein kleiner Platz am See mit angrenzenden Kleingewerbeflächen. Der nach dem Vorbild traditioneller Bootshäuser gestaltete Gastronomie-Pavillon und die „Seeterrassen“ wecken assoziative Bilder klassischer Seenlandschaften und schaffen attraktive Angebote zum Treffen und Verweilen.

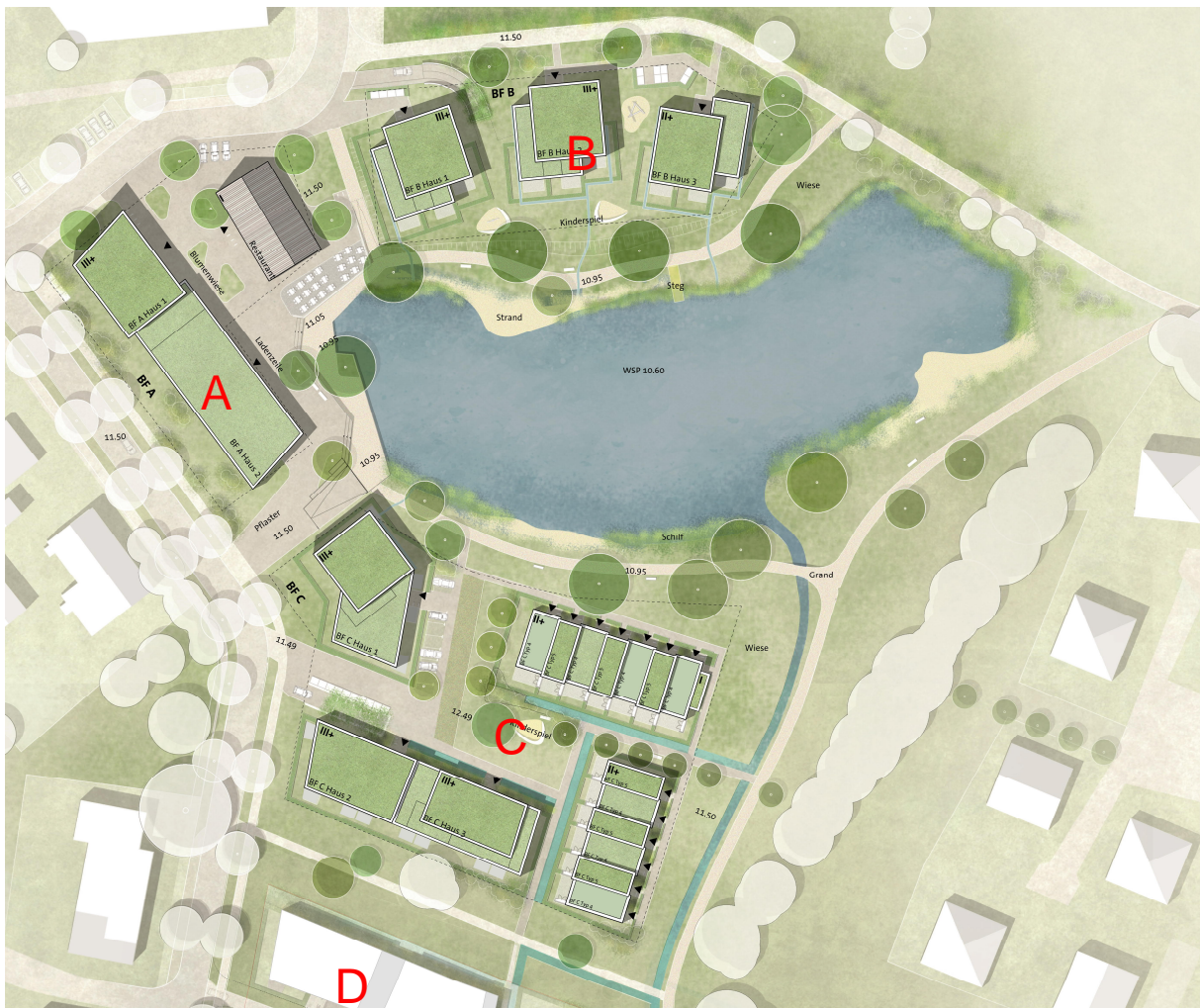


Abbildung 4 - Lageplan für der Quartiere A - C

Quelle: (Behrendt Gruppe GmbH & Co. KG, 2018)

Mit dem Bebauungskonzept für die Baufelder A und C wird auf der Ostseite des Baumschulengeweges die in dem Baufeld D vorgeschlagene straßenbegleitende Raumkante konsequent fortgeführt. Von Norden kommend akzentuiert im Baufeld A ein viergeschossiger Gebäudekopf den Auftakt dieser räumlichen Kante und den Eingang zum Stadtteil „Tornesch am See“. Im weiteren Straßenverlauf bilden der Wechsel von dreigeschossiger Bebauung, viergeschossigen Gebäudeköpfen und grünen „Sichtfenstern“ in den Park und auf den See über die gesamte Länge eine homogene aber abwechslungsreiche Schauseite für den Baumschulenberg, wobei Baufeld C nach dem Muster des Baufeldes D als Wohnhof mit hoher Aufenthaltsqualität konzipiert wird.

Aufgrund der besonderen Lagegunst mit Südausrichtung zum See, nimmt das Baufeld B innerhalb des Konzeptes eine Sonderstellung ein. Drei solitärartige „Villen am See“ mit hochwertigen Geschosswohnungen werden wie Perlen an einer Schnur entlang des Sees aufgereiht und bilden den Übergang zwischen Stadt und Park.

Das städtebauliche „Gelenk“ zwischen der straßenbegleitenden Bebauung und den „Villen im Park“ bildet als Sonderbaustein der Platz am See mit dem Gastronomie- Pavillon, der als „Landmarke“ bewusst als Gebäudesolitär vorgeschlagen wird. Über die „Bahnhofachse“ von Westen bzw. über die „Märkteachse“ von Norden kommend, öffnen sich zwei großzügige Sichtfenster zum See.

5. Städtebauliche Darstellungen

Der B-Plan Nr. 97 im Bereich an der Ahrenloher Straße und der südlich Teil des B-Plans können aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch entwickelt werden. Der Bereich um den künftigen See muss in seiner Darstellung angepasst werden.

Im Flächennutzungsplan wird der Konzeption entsprechend eine Wasserfläche im zentralen Bereich mit umliegenden Grünflächen der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Nördlich und südlich werden Wohnbauflächen dargestellt und im östlichen Bereich eine gemischte Baufläche ausgebildet.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden daraus ein Mischgebiet sowie allgemeine Wohngebiete entwickelt. Der randliche Knick im Osten sowie die Feldhecken südlich des Schäferweges und östlich des Baumschulengeweges werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Maßnahmenflächen und entsprechenden textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Weitere Darstellungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht erforderlich, da diese im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 97 konkretisiert werden.

6. Umweltbericht

Quelle: (Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2019)

Wird noch eingefügt.

7. Immissionsschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2019)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Die schalltechnischen Berechnungen der Geräuschauswirkungen durch den Straßenverkehr sowie durch die berücksichtigten gewerblichen Emissionen ergeben Folgendes:

Im Tagzeitraum werden in weiten Teilen die Orientierungswerte der DIN 18005 und damit auch die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Durch die Verlegung der Straße Ohlenhoff Richtung Westen durch den als Mischgebiet geplanten Bereich, wird eine erhöhte Schutzwirkung auf die allgemeine Wohngebietsfläche im Osten / Süd-Osten erzielt. Diese Verlegung wirkt sich allerdings ebenso auch nachteilig auf die geplante kleine Wohngebietsfläche im Westen / Nord-Westen aus.

Anmerkung der Stadt:

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass das Wohngebiet zwischen den Mischgebieten F2 und A nun als öffentlicher Parkplatz überplant ist.

Im Nachtzeitraum werden in weiten Teilen die Orientierungswerte der DIN 18005 der verschiedenen geplanten Nutzungen (MI und WA) überschritten, die Grenzwerte der 16. BImSchV aber meistens eingehalten. In den Straßenrandbereichen und hier besonders entlang der Ahrenloher Straße aber auch dem Baumschulenweg wird zudem der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete überschritten. Die juristisch anerkannte Schwelle der Gesundheitsgefährdung wird am Tag als auch in der Nacht im Untersuchungsgebiet eingehalten. Lediglich im Nahbereich zur Ahrenloher Straße werden diese Schwellen erreicht.

Für Schlafräume einer möglichen Planbebauung (gilt nicht für die Bestandsbebauung) an der Ahrenloher Straße empfehlen wir diese dem Lärm abgewandt zu orientieren. Sollte mittelfristig entlang der Ahrenloher Straße die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnbebauung angedacht sein, kann diese etwas dichter an die Ahrenloher Straße orientiert werden, da dann alle Schlafräume straßenabgewandt orientiert werden können. Ein Lärmkonflikt in der ruhesensiblen Nachtzeit wird damit vermieden.

Anmerkung der Stadt:

Zur künftigen Bebauung liegen der Stadt keine Informationen vor, da es sich um ein Privatgrundstück handelt.

Zur Konfliktvermeidung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind Maßnahmen zur Lärminderung zu vollziehen. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der zulässigen Richtwerte der DIN 18005 können durch folgende Maßnahmen vermindert werden. Diese sind dabei nach Priorität hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge zur Konfliktbewältigung dargestellt:

1. Abstandsgebot § 50 BImSchG
2. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand
3. Herabsenken der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den schallemissionsrelevanten Straßen oder Anpassung des Straßenbelages (lärmarmer Straßenbelag)
4. Passiver Lärmschutz: Schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109: 2018-01

Zu 1.

Grundsätzlich besteht für Städte das Gebot der Innenentwicklung, wobei die zur Verfügung stehenden Flächen möglichst (intensiv) genutzt werden sollten. Bereiche innerhalb des B-

Plangebietes mit Lärmkonflikten oberhalb der juristisch anerkannten Gesundheitsgefährdungsschwelle am Tag (≥ 70 dB(A)) und in der Nacht (≥ 60 dB(A)) sind dennoch von Wohnbebauung frei zu halten.

Daher ist das Abstandsgebot aus gutachterlicher Sicht in dem hier vorliegenden Fall lediglich zur Bewältigung der Lärmproblematik im juristisch anerkannten Bereich der Gesundheitsgefährdung durch die zuvor genannte Verschiebung der Baugrenze anzuwenden.

Anmerkung der Stadt:

Die Baugrenzen befinden sich außerhalb des Bereichs der Gesundheitsgefährdung.

Zu 2.

Aktiver Schallschutz in Form von Schallschutzwällen oder -wänden kommen im Plangebiet nicht in Betracht. Dafür gibt es drei Gründe:

1. Die Schallschutzanlagen würden bei städtebaulich denkbaren Höhen nur das Erdgeschoss vor Lärm schützen können. Das Obergeschoss wäre weiterhin ungeschützt.
2. Viele Grundstücke werden von den schallemittierenden Verkehrswegen direkt erschlossen. An diesen Stellen wäre die Schallschutzanlage zu unterbrechen. Die Unterbrechung muss dabei so groß sein, dass man durch die Öffnung hindurch sicher ein- und ausfahren kann (also mit größeren Öffnungsmaßen um die Straße entsprechend Einblicken zu können).
3. Durch Schallschutzanlagen würden getrennte Stadtquartiere in Form kleiner durch Wände abgetrennter Inseln entstehen und man würde die Stadt nicht mehr als zusammengehörige städtebauliche Einheit wahrnehmen und erleben.

Einem aktiven Schallschutz in Form einer Schallschutzwand oder eines Walls werden unter Berücksichtigung der o.g. Gründe keine Realisierungschancen eingeräumt.

Zu 3.

Zunächst ist zu erwähnen, dass der B-Plan 97 die durch die Ahrenloher Straße, Ohlenhoff und den Baumschulenweg in Tornesch erzeugte Verkehrslärmproblematik durch in ihm enthaltene Regelungen bewältigen muss. Die Verkehrsfläche der Ahrenloher Straße befindet sich jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und kann daher im Grunde genommen nicht zur Behebung der Verkehrslärmproblematik herangezogen werden. Dennoch wird die Option an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Ein Herabsenken der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h hätte eine Reduzierung der Immissionspegel um 2,5 dB zur Folge. Die Grenzwerte der 16. BImSchV oder die Orientierungswerte der DIN 18005 wären jedoch weiterhin zum Teil sehr deutlich überschritten. Dennoch wäre dies eine einfach umzusetzende und kostengünstige Lärminderungsmaßnahme für das Gesamtgebiet „Tornesch am See“.

Eine weitere Option wäre der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages. Das Umweltbundesamt nennt hierzu in seinem Abschlussbericht der Studie „Lärmmindernde Fahrbahnbeläge“ bei Geschwindigkeiten von 50 km/h maximale Abschlüsse von bis zu 5 dB, welche mit zunehmendem Alter der Oberfläche abnehmen. Wie auch die zuvor genannte Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann diese Maßnahme die Grenzwertüberschreitungen verringern. Allerdings unterliegt sie, wie auch die Einführung des Tempolimits von 30 km/h, der Problematik, dass die Verkehrsfläche, an der die Maßnahme durchgeführt werden müsste, nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegt. Eine Kombination beider Maßnahmen ist als nicht sinnvoll zu erachten, da die meisten lärmmindernden Straßenoberflächen ihre Wirkung in der Regel erst ab 40 km/h entfalten können.

Das Einbringen von lärmmindernden Fahrbahnoberflächen oder die Temporeduktion sollten im Zuge von künftigen städtebaulichen Maßnahmen auf der Ahrenloher Straße und des Baumschulenweges Berücksichtigung finden. Es sei hiermit angemerkt, dass diese Ansätze jedoch

nicht als „verbindlich geplant“ eingestellt werden und daher nur bei der Begründung zum Umgang mit den Lärmkonflikten aufgenommen werden.

Anmerkung der Stadt:

Mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV - SH) wurden seitens der Stadt Tornesch bereits Gespräche geführt. Inhalt war die Herabsenkung des Tempolimits auf 30 km/h wenigstens in der Nachtzeit auf der Ahrenloher Straße. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung der Grundstücke präsentiert werden kann, so dass die Stadt diese Möglichkeit für den Moment verwerfen muss. Künftig wird die Stadt sie jedoch weiterhin verfolgen und prüfen.

Zu 4.

Bei Neuplanungen von Baukörpern im straßennahen Überschreitungskorridor könnte mit einer schalloptimierten Planung hinsichtlich ihrer Größe und Stellung im Plangebiet sowie durch eine schalloptimierte Grundrissgestaltung planerisch auf die Überschreitungen reagiert werden. Bei der Grundrissorientierung sind vorrangig die Schlaf- bzw. Kinderzimmer und nachrangig anderweitige Aufenthaltsräume an lärmabgewandte Fassadenseiten zu orientieren.

Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang, neue Gebäudekörper parallel an der Straßenachse auszurichten, damit mit der Zeit alle Gebäude im Überschreitungskorridor über eine lärmabgewandte Gebäudefassade verfügen. Dies gelänge mit größeren Gebäudekörpern, wie sie im mehrgeschossigen Wohnungsbau häufig errichtet werden, besser als mit Einfamilienhäusern, die letztendlich zu einer eher lockeren Straßenrandbebauung führen. Die architektonische Selbsthilfe zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten (Gebäudestellung und Grundrissorientierung) ist im Einfamilienhausbau nicht konsequent umsetzbar.

Aus gutachterlicher Sicht stellt diese passive Lärmschutzmaßnahme eine sehr zielführende und zumutbare Maßnahme dar und ist dem Schutzzweck der geplanten Haustypologie angemessen.

Folgende Festsetzungen werden dafür in den Bebauungsplan aufgenommen. Die genannten DIN-Vorschriften werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens bei Stadt Tornesch/Bauamt zur Einsicht bereitgehalten)

Folgende Festsetzung gilt für >45 dB(A) bis <60 dB(A) nachts (im gesamten Plangebiet)

1. Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Fenster von Wohn- und Schlafräumen im Plangebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Können nicht alle Schlafräume lärmabgewandt orientiert werden, sind die nicht lärmabgewandt orientierten Schlafräume mit Lüftungseinrichtung zu versehen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
2. Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzeichnung 1 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können und in Nebenzeichnung 2 für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt

Im gesamten Plangebiet sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel

nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann.

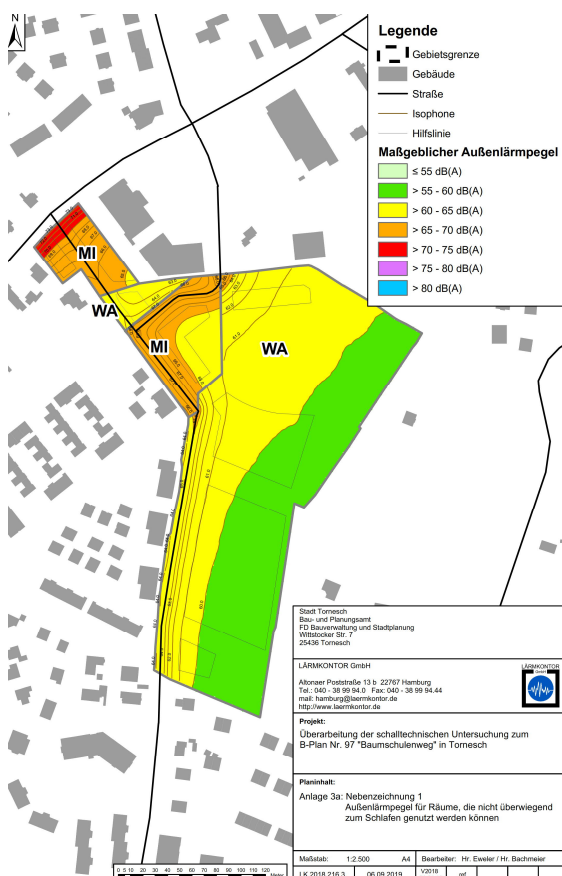


Abbildung 5 - Nebenzeichnung (NZ) 1, Außenlärmpegel für Räume die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

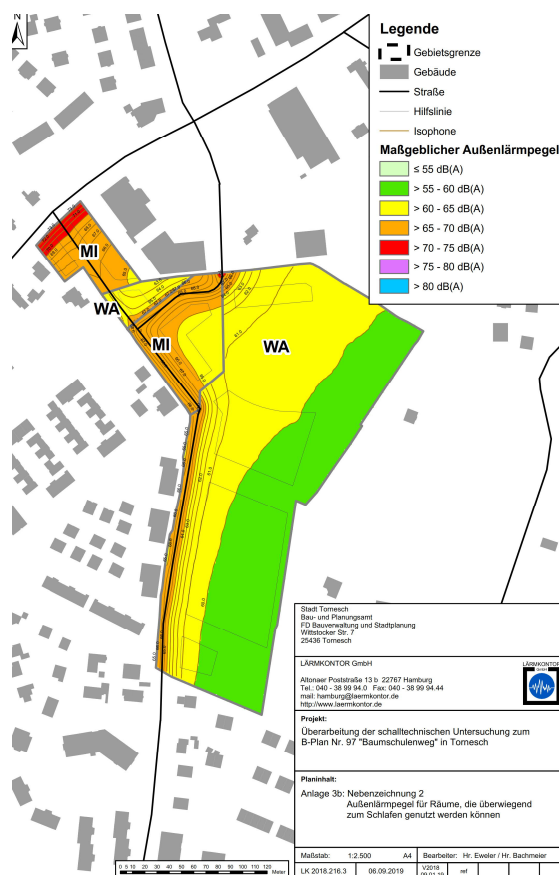


Abbildung 6 - Nebenzeichnung (NZ) 2, Außenlärmpegel für Räume die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können

3. Von der Festsetzung (2) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Folgende Festsetzung gilt für Bereiche ≥ 60 dB(A) tags

(Der betroffene Bereich ist in Teil A - Planzeichnung mit einer blauen Punktlinie innerhalb der Baufelder gekennzeichnet)

Für einen Außenwohnbereich einer Wohnung ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallpegelminderung erzielt wird, die es ermöglicht, dass hier ein Tagpegel von kleiner 60 dB(A) erreicht wird. Weist eine Wohnung bereits einen Außenwohnbereich lärmabgewandt auf, dann müssen weitere Außenwohnbereiche nicht durch bauliche Maßnahmen vor Lärm geschützt werden.

Fazit der Stadt:

Die Stadt hat das Gutachten gesichtet und schließt sich den Schlussfolgerungen mit den oben genannten Kommentaren an. Die vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

8. Verkehrliche Erschließung

8.1. Verkehrsuntersuchung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

Für das Wohngebiet „Tornesch am See“ wurde bereits 2011 eine Verkehrsuntersuchung erstellt (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2011). Im Rahmen der Aktualisierung wurde die Verkehrsanalyse erneuert und die Verkehrsprognose auf den Planungshorizont 2035 fortgeschrieben. Dabei wurde die geplante Strukturentwicklung im Untersuchungsraum berücksichtigt. Aufbauend auf den Prognosebelastungen 2035 sind für die Knotenpunkte im Zuge der Ahrenloher Straße Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt worden.

Das Gutachten ist Teil der Begründung, für Details wird auf den Anhang verwiesen.

Im geplanten Wohngebiet sollen noch rd. 200 Wohneinheiten entstehen. Die Straße Ohlenhoff wird in diesem Zusammenhang verlegt und weiter nördlich an den Baumschulenweg angebunden werden.

Aufbauend auf einer neuen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Bebauungsplangebiet abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Die Knotenpunkte am Baumschulenweg und am Thujaweg / Ohlenhoff können das Verkehrsaufkommen noch ohne weiteres aufnehmen, so dass das B-Plangebiet Nr. 97 wie geplant erschlossen werden kann. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen aus der Wohn- und Gewerbeentwicklung im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

8.2. Äußere Erschließung

Die straßenverkehrliche Erschließung des Plangebiets wird über den Großen Moorweg, den Lindenweg sowie die Ahrenloher Straße gewährleistet, deren Wegeföhrung im Planareal durch den Baumschulenweg / und den Ohlenhoff fortgeföhrt wird.

Die Erschließung soll über Baumschulenweg und Ohlenhoff erfolgen. Der Knotenpunkt Ahrenloher Straße (L 110) / Ohlenhoff / Thujaweg ist als signalgeregelte Kreuzung ausgebaut. Der Baumschulenweg ist als unsignalisierte Einmündung an die Ahrenloher Straße angebunden. Es sind nur die Verkehrsbeziehungen „rechts rein – rechts raus“ vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Straße Ohlenhoff einen erheblichen Anteil des Quell- und Zielverkehrs des neuen Wohngebietes aufnimmt. Durch entsprechende Gestaltung der Fahrbahnoberfläche im Bereich des Quartiersplatzes sowie veränderte Vorfahrtsregelungen (Baumschulenweg/Ohlenhoff) oder die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung kann eine Verlagerung des prognostizierten Verkehrsaufkommens erfolgen.

Neben der innerörtlichen Erschließung ist durch die Nähe zur Autobahnauffahrt Tornesch der Anschluss an die A23 (Achse: Hamburg - Heide) sichergestellt und somit ein schnelles Erreichen der im Umland liegenden Gemeinden und Städte gewährleistet. Derzeit soll durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 eine Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.

8.3. Innere Erschließung

Die nördliche Wohnbaufläche wird über den Schäferweg erschlossen. Die gemischte Baufläche kann vom Baumschulenweg angefahren werden.

Im Bebauungskonzept für die südliche Baufläche sind private Wohnwege vom Baumschulenweg vorgesehen.

Für die Baufelder soll eine ausreichende Anzahl an privaten Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen vorgesehen werden. Es ist Zielsetzung, den öffentlichen sowie den privaten Freiraum so weit wie möglich von parkenden Pkws freizuhalten. Die privaten Stellplätze sollen daher ausnahmslos in einer oder mehreren unterirdischen Tiefgaragen untergebracht werden.

Die öffentlichen Besucher-Parkplätze werden teilweise entlang der öffentlichen Verkehrsstraßen angeordnet, um die Freiraumqualität zu erhalten. Auf öffentlichen Parkplätzen sowie ggf. in der Tiefgarage sollen Ladestationen für Elektromobilität eingerichtet werden. Innerhalb der gemischten Baufläche wird eine öffentliche Stellplatzanlage für die Seebesucher vorgesehen.

Die im B-Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind in die Bauflächen der Flächennutzungsplanänderung einbezogen und nicht extra ausgewiesen, da es sich nicht um örtliche Hauptverkehrszüge handelt.

8.4. Öffentlicher Nahverkehr

Der Änderungsbereich ist vom Bahnhof Tornesch ca. 10 Minuten fußläufig entfernt. Von hier aus sind Hamburg-Hbf und Hamburg-Altona mit der Regionalbahn innerhalb von 25 bzw. 17 Minuten zu erreichen.

Im direkten Umfeld des Planareals existieren mehrere ÖPNV-Haltestellen. Die nächsten Bushaltestellen (Eschenweg und Baumschulenweg) liegen direkt am Plangebiet und werden von der Buslinie 6668 Richtung Bahnhof und Businesspark OHA angefahren.

Die verschiedenen Buslinien erschließen Tornesch vor allem lokal aber auch vom Tornescher Bahnhof aus regional wie bspw. mit der Nachbarstadt Uetersen.

9. Boden

9.1. Baugrunderkundung

(Ingenieurbüro für Geotechnik, Dipl.-Ing. Torsten Pöhler, 2010)

Gemäß der vorliegenden Baugrunderkundung und hydrogeologischen Beurteilung im Bereich des künftigen Sees kennzeichnet sich der Bodenaufbau wie folgt: An der Geländeoberfläche wurden bis minimal etwa 0,4 m und maximal etwa 0,6 m Tiefe humose Oberböden (Mutterböden) angetroffen. Darunter folgen bis zur Endteufe von 6,0 m eiszeitliche, gemischtkörnige, bindige Geschiebeböden (entkalkter Geschiebelehm und kalkhaltiger Geschiebemergel) in überwiegend steifer und halbfester Konsistenz. Bereichsweise stehen die Geschiebeböden allerdings auch in Schichten von relativ geringer Mächtigkeit in unterschiedlicher, weicher bis halbfestfester Konsistenz an. Neben den im Geschiebemergel eingelagerten dünnen Sandstreifen von nur wenigen Zentimetern Mächtigkeit wurden Sandschichten von bis zu etwa 1,0 m Dicke angetroffen, die in den Geschiebeböden eingelagert sind und die die Geschiebeböden bereichsweise auch überlagern. Bei den Sanden handelt es sich um nichtbindige und schwach bindige Böden, die nach dem Bohrfortschritt in mitteldichter Lagerung anstehen.

Im Rahmen der Baugrunderkundung und hydrogeologischen Beurteilung wurden Grundwasserstände im Bereich des geplanten Sees ermittelt. Es wurden Grundwasserstände in einer Tiefe von 2,80 m bis 4,80 m unter der Geländeoberfläche gemessen. Die Grundwasserstandsschwankungen werden auf etwa $M_h = \pm 2,0$ m geschätzt.

9.2. Altstandorte und/ oder Altablagerungen

Der Stadt sind im Änderungsbereichen keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch darauf hin, dass auf dem ehemaligen Gärtnerigelände noch ein Teich vorhanden ist. Dieser ist auf den Luftbildern als wassergefüllt mit einer Wasserstandhöhe von ca. 10 mNN zu erkennen. Im B-Plan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche (WA D) ausgewiesen. Für die Verfüllung dieses Teiches ist der Nachweis über die Eignung des zur Verfüllung geplanten und dann verwendeten Materials zu führen.

10. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen, Breitbandversorgung/Glasfaserkabel werden durch die Deutschen Telekom gewährleistet.

Für den rechtzeitigen Ausbau sowie zur Koordinierung mit den Baumaßnahmen der Leitungsträger sind der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme mindestens 3 Monate vor Baubeginn den zuständigen Unternehmen anzuzeigen.

Die Telekom Deutschland GmbH bittet im Falle des Netzaufbaus um eine schriftliche Anzeige (Planungsanzeigen@telekom.de) 6 Monate vor Baubeginn und dass ggf. auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird. Zudem weist sie darauf hin, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Wege möglich ist und dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage / Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird sowie dass eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Die Schmutzwasserbeseitigung ist gewährleistet durch den Abwasserbetrieb der Stadt Tornesch.

Das anfallende Regenwasser von Dächern, befestigten Flächen und Grünflächen aus der neuen Siedlung um den See wird oberflächlich abgeleitet und speist den See. Im See erhält das Wasser eine kontinuierliche Reinigung in biologischen Substratfilteranlagen. Zusätzlich zu den neu angelegten Baufeldern werden weitere Gebiete angeschlossen und mit entwässert. Auf diese Weise wird das örtliche Kanalnetz entlastet und eine ausgeglichene Wasserbilanz des Sees gewährleistet. Eine oberflächige Entwässerung wandelt das Siedlungsgebiet in ein ökologisch wertvolles Feuchtgebiet. (Polyplan GmbH, 2019)

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt. Die Bestandsstraßen können von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden. Müllbehälter sind am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, von den Fahrzeugen der Müllabfuhr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, bereit zu stellen.

Der § 16 der UVV Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) sind zu beachten (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung auch während der Bauphasen sichergestellt sein.

11. Denkmalschutz

Es sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwarten.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten

geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen wieder.

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	1,310
davon: gemischte Baufläche	0,667
davon: Wohnbaufläche Nord	0,264
davon: Wohnbaufläche Süd	0,379
Wasserfläche	0,537
Öffentliche Grünfläche	0,554
Räumlicher Geltungsbereich	2,401

Stand: 16.11.2019

13. Kosten

Angaben zu den Kosten aus Erschließung und Ausgleich, die der Stadt aus der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich entstehen werden, sind zurzeit noch nicht möglich.

14. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2 - Ausschnitt Regionalplan mit Geltungsbereich.....	6
Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	7
Abbildung 4 - Lageplan für der Quartiere A - C.....	8
Abbildung 5 - Nebenzeichnung (NZ) 1, Außenlärmpegel für Räume die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden.	13
Abbildung 6 - Nebenzeichnung (NZ) 2, Außenlärmpegel für Räume die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.....	13

15. Quellenverzeichnis

- Architekten und Ingenieure für Stadt-, Landschafts- und Freiraumplanung GmbH & CO. KG. (Juni 2019). Tornesch am See, Lageplan - Variante 3. Bremen.
- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Behrendt Gruppe GmbH & Co. KG. (Mai 2018). Das neue Wohngebiet „Tornesch am - Grundstücksbewerbung - Tornesch am See Vermarktungseinheit 2 (Baufeld D1 und D2). Hamburg.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). (1999). *(die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist)*.
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.
- DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. (Juli 2002). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über.
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (kein Datum).
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise. (Oktober 1999). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). (*das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist*).
- Google earth. (2019).
- Ingenieurbüro für Geotechnik, Dipl.-Ing. Torsten Pöhler. (Oktober 2010). Stadt Tornesch, Regenwasserbecken Schäferweg, Baugrunderkundung und hydrogeologische Beurteilung. Döchelsdorf.
- Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert . (Juni 2019). Verkehrsuntersuchung „Tornesch am See“ - Aktualisierung 2019 . Hannover.
- Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert. (August 2011). Stadt Tornesch, Verkehrsuntersuchung „Tornesch am See“. Hannover.
- Innenministerium des Landes SH. (Juli 2010). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein. Amtsbl. Schl.-H.
- Landkreis Pinneberg - Untere Bodenschutzbehörde. (April 2018). Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Elmshorn.
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Februar 2019). Biotopbestand. Hamburg.
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Juli 2019). Umweltbericht. Hamburg.
- LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2019). Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 97 „Baumschulenweg“ der Stadt Tornesch. Hamburg.
- Planzeichenverordnung. (1990). (*die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*).
- Polyplan GmbH. (Juli 2019). Tornesch, Entwurfsplanungsbericht, Seeplanung und Entwässerung, REV. 01. Bremen.
- RAS-LP4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen". (kein Datum).
- Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV. (vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)).
- ZTV-Baumpflege (2006) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.) . (kein Datum).

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt.

Tornesch, den

.....

Bürgermeisterin



Stadt Tornesch, 51. F-Planänderung „Baumschulenweg“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Heidgraben über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 10.04.2018
2. Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 10.04.2018
3. Gemeinde Appen über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 11.01.2018
4. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 19.04.2018
5. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 19.04.2018
6. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 29.03.2018
7. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 16.04.2018
8. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 19.03.2018
9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 27.04.2018
10. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 29.03.2018
11. azv Südholstein, Schreiben vom 04.04.2018
12. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben 04.04.2018

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 26.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. „Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK—Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 26.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwagen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-I1 «Planungsanzeigen@teiekom.de

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

2. dataport, Schreiben vom 05.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Strommasten/Windenergieanlagen/Bauwerken zu überprüfen.

Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de. Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2018-0030 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen (dargestellter Trassenkorridor) am nordwestlichen Rand des B-Plangebietes verläuft (siehe Anlage Übersicht_Stadt-Tornesch_1_2500.pdf).

Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:

09 E 38 51,0 / 53 N 41 20,0 (WGSS4) Antennenhöhe: 37,50 m

09 E 46 29,1 / 53 N 42 32,9 (WGSS4) Antennenhöhe: 37,50 m

Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.

Im vorliegenden Fall sind gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 97 keine Beeinträchtigungen der Dataport-Richtfunkstrecke zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Richtfunktrasse liegt außerhalb des Änderungsbereiches.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. dataport, Schreiben vom 05.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



GAST SH • Geographisches Auskunftssystem Telekommunikation Schleswig-Holstein

Stand: 03.04.2018

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 06.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

4. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 06.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen nachfolgender Planungen geprüft.</p>

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/ Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p>	<p>Die maximale Gebäudehöhe im Bebauungsplan umfasst 13,50 m. Somit wird eine Höhe von 30 m über Grund nicht erreicht.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

6. DFS Deutsche Flugsicherung , Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Deutsche Flugsicherung wird nicht weiter beteiligt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 24.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Die Knicks werden langfristig keine Chance haben ihrer Funktion gerecht zu werden. Es gibt genügend Beispiele, die zeigen, dass Knicks innerhalb einer Bebauung „missbraucht“ werden. Wenn sie wie hier auch noch am Rand einer Spielfläche stehen, ist es absehbar wann sie niedergetreten sind. Der Knick hier sollte als Grünzunge durchaus stehenbleiben, aber an anderer Stelle 1:1 ausgeglichen werden.</p>	<p>Die Knicks und geschützten Gehölzstrukturen werden im Rahmen der Biotopkartierung für den B-Plan und im Umweltbericht bewertet. Knickdurchbrüche und einzelne Gehölzstrukturen werden entsprechend dieser Bewertung ausgeglichen.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>

7. BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 24.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Verkehrliche Erschließung</p> <p>Wie bereits in den letzten Bebauungsplänen für den östlichen Bereich Tornesch vermischen wir auch hier ein tragfähiges Verkehrskonzept. Tornesch muss sich mit jeder Neuaufstellung eines B-Planes dringender seiner Verkehrssituation stellen. Es reicht nicht, lapidar die vorhandenen Wege zu beschreiben, die Situation auf der Ahrenloher Straße in Richtung A 23 ist wohl hinlänglich bekannt.</p> <p>Alternativen müssen gemeinsam mit Uetersen entwickelt werden (Vorschlag als Alternative zum Ausbau der K 22 autonomer Shuttlebus auf der stillgelegten Bahntrasse zwischen Uetersen und Tornesch Bahnhof). Das Bahnhofsumfeld muss attraktiver für den Fahrradverkehr gestaltet werden, das heißt Fahrradverkehr und ÖPNV ausbauen und stärken.</p>	<p>Für das Wohngebiet „Tornesch am See“ wurde bereits 2011 eine Verkehrsuntersuchung erstellt (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2011). Im Rahmen der Aktualisierung wurde die Verkehrsanalyse erneuert und die Verkehrsprognose auf den Planungshorizont 2035 fortgeschrieben. Dabei wurde die geplante Strukturentwicklung im Untersuchungsraum berücksichtigt. Aufbauend auf den Prognosebelastungen 2035 sind für die Knotenpunkte im Zuge der Ahrenloher Straße Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt worden.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Die Knotenpunkte am Baumschulenweg und am Thujaweg / Ohlenhoff können das Verkehrsaufkommen noch ohne Weiteres aufnehmen, so dass das B-Plangebiet Nr. 97 wie geplant erschlossen werden kann. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 führen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen aus der Wohn- und Gewerbeentwicklung im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 <u>mittelfristig</u> entlastet wird.</p>

7. BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 24.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt ist sich der Verkehrssituation bewusst und begrüßt den Ausbau der K22.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch.</p> <p>Die Attraktivitätssteigerung des Bahnhofsumfeldes für den Radverkehr und den ÖPNV kann nicht im Rahmen des B-Planverfahrens gelöst werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die Stadt Tornesch stellt die 51. Änderung des F-Planes und den B-Plan 97 in den Verfahrensschritt des Scoping TöB 4-1.</p> <p>Die zum Scoping eingereichten Unterlagen sind für beide Pläne identisch.</p> <p>Für die Plangeltungsbereiche liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen oder Altablagerungen vor.</p> <p>Aufgrund der Überplanung wurde für eine Fläche im Prüfverzeichnis P1 eine Luftbild- und Kartenauswertung durch die unteren Bodenschutzbehörde durchführt. Mit den Ergebnissen zum Betriebszeitraum und der flächigen Bestimmung der Betriebsgröße wurden eine Erstbewertung vorgenommen Die Erstbewertung hatte ein Ergebnis von über 21 Punkten, d.h. die Fläche ist als altlastverdächtige Fläche, Altstandort, zu führen. Die Fläche wird im Prüfverzeichnis P2 geführt. Der Eigentümer ist noch nicht über das Ergebnis der Erstbewertung informiert worden, so dass die uBB die Daten an dieser Stelle nicht öffentlich benennen kann.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des B-Plans Nr. 97 ist die im B-Plan befindliche Teilfläche D des Altstandorts Baumschulenweg 21 in 25436 Tornesch aufgrund der altlastenrelevanten Vornutzung durch einen Baumschulbetrieb untersucht worden. Die Untersuchungen erfolgten in enger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zweigestuft in historische Erkundung und den technischen Erkundungen in Phase 2.</p> <p>Der Altlastenverdacht für die untersuchte Teilfläche des Grundstücks hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Die Ergebnisse wurden in die Begründung des B-Plans eingearbeitet. Das Gutachten wird der Begründung angehängt.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Tornesch erhält auf Anfrage die in der unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Informationen aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem. Entsprechend des Altlastenerlasses des Landes Schleswig-Holstein sind Untersuchungen (Bauaktenrecherche und orientierende Untersuchungen) für den P2-Standort durch die planaufstellende Stadt zu veranlassen.</p> <p>Ziel der Untersuchung ist es, prüffähige Informationen für die Abwägung bereitzustellen, so dass geprüft werden kann, ob Nutzungskonflikte bestehen. Das Untersuchungskonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, als Sachinformationen in die Begründung einzustellen und für die Abwägung zu verwenden.</p> <p>Für die Untersuchung wird die Beauftragung eines Sachverständiger nach § 18 Bundes Bodenschutzgesetz empfohlen.</p> <p>Die Stadt kann einen Antrag auf Förderung der Untersuchungen beim Land Schleswig-Holstein stellen.</p> <p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Referat V 42 Bodenschutz, Grundwasser und Altlasten, Wasserversorgung Mercatorstr. 1-3 24106 Kiel</p>	

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Bing Luftbild vom 18.04.2018

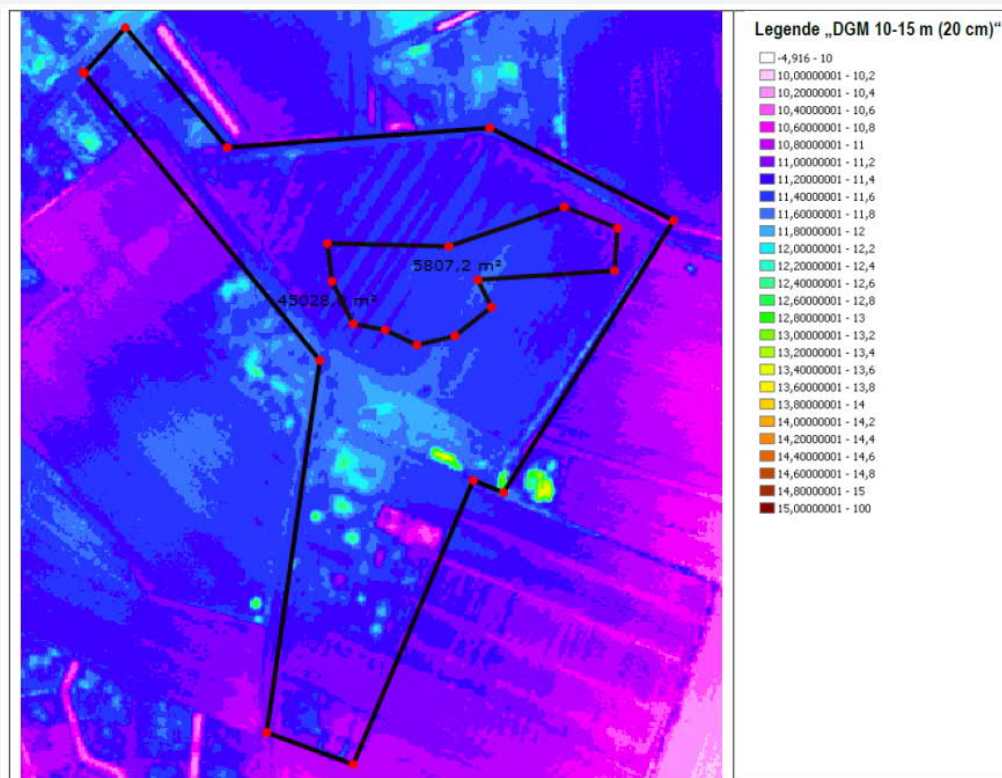


Google-maps vom 18.04.2018

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

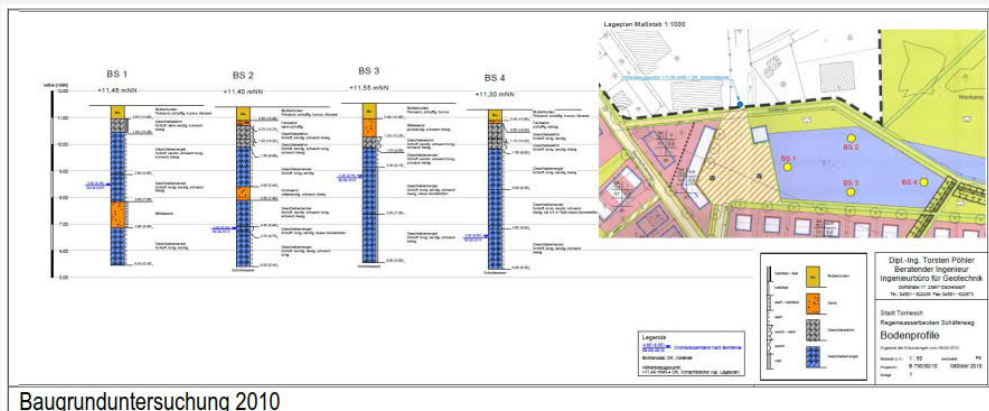


Digitales Gelände Modell aus Laserscanning zwischen 2005-2007

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Für die Feldflächen der ehemaligen Gärtnerei empfehle ich eine bodenhygienische Untersuchung des Oberboden und sofern vorhanden der im Wegebau und als Unterlagen/ Gründung für Gewächshäuser und Stellflächen vorhandenen Materialien/ Gemische durchzuführen. Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob diese Materialien/ Gemische auf der Fläche für die zukünftige Wohnnutzung verbleiben können, oder vorher aufgrund ihrer Schadstoffwerte und/oder anderer Eigenschaften z.B. Schlacke, Scherben, Kompostmieten, usw. entfernt werden müssen.

Zurzeit ist auf dem Gärtnereigelände noch ein Teich vorhanden. Dieser ist auf den Luftbildern als wassergefüllt mit einer Wasserstandhöhe von ca. 10 mNN zu erkennen. Im B-Plan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche (WA D1 und D2) ausgewiesen. Für die Verfüllung dieses Teiches ist der Nachweis über die Eignung des zur Verfüllung geplanten und dann verwendeten Materials zu führen.

Der Nachweis wird spätestens auf der Ebene der Ausbauplanung erbracht. Der Sachverhalt wird in der Begründung beschrieben.
Die Äußerung wird berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von ca. 45.000 m². Die „Seefläche“ ist mit ca. 6000 m² dargestellt. Ausgehend von dem 2010 erstellten Bodengutachten ist ein Mutterbodenhorizont von 0,4 bis 0,6 m vorhanden. Aus bautechnischen Gründen ist dieser unter allen überbaubaren Flächen zu entfernen d.h. es fallen zwischen 12.000 bis 20.000 m³ Mutterboden an. Der „See Standort“ liegt auf einer Höhe von bis zu 11,55 mNN und damit bis zu 1,50 m über den derzeitigen Geländehöhen im Geltungsbereich. Sofern der See durch „Niederschlagswasser“ gespeist werden soll, ist eine Aushubtiefe von mindestens 2,50 m erforderlich. Als Aushub fallen für den See dann ca. 12.000 m³ Unterböden an.

Die anstehenden Oberböden und auch der Aushub aus dem See sind für die bauliche Nutzung nicht geeignet. Eine Verwendung dieser anfallenden Böden im Plangeltungsbereich ist im Zusammenhang mit der planerisch gewollten Nutzung nicht möglich. Zur Erlangung einer ausreichenden Bebaubarkeit (Frostfreiheit) und zur Herstellung eines ausreichenden Abstands der Bauwerksgründungen zum Stau-/Grundwasser sind weitere Aufschüttungen, deutlich oberhalb der jetzigen Geländehöhe, erforderlich.

Damit die durch die Planung verursachten ökologischen Folgen auf die natürlichen Lebensgrundlagen sichtbar und bewertbar werden, ist eine Abschätzung des ökologischen Fußabdruckes für die Gebietsentwicklung des F- und des B-Planes auszuarbeiten. Hierbei sind die Aufwendungen/ Mengen im Form von notwendigen Bodenabträgen, die Art und Menge des Rohstoffeinsatz (RC-Material (ZO zertifiziert), Sand) als notwendiger Materialauftrag, einschließlich der Auswirkungen des An- und Abtransportes auf das Klima, zu beschreiben und zu bewerten.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Beschreibung der durch die Gebietsentwicklung verursachten Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltberichte. Hierbei werden die im BauGB Anlage 1 formulierten Vorgaben und Schutzgüter berücksichtigt.

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter (z.B. Boden) anhand der max. zulässigen Versiegelung (GRZ). Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben und die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Bodenschutzgesetzes) vorausgesetzt, die auf der Ebene der Baugenehmigungen ggf. konkretisiert werden.

Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, sind Angaben über die Verwendung spezieller Materialien nicht möglich. Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht anhand der Kriterien Kaltluftentstehungsgebiet/ Belastungsraum beschreiben. Die Erarbeitung einer CO₂ Bilanz wird zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig angesehen.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

In Hinblick auf dem vorsorgenden Bodenschutz ist der gewählte Plangelungsbereich und insbesondere die Lage eines See an der höchsten Geländeerhebung als ungünstig anzusehen.

Für den Umgang mit dem „Mutterboden“ empfehle ich der Stadt Tornesch ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine Wiederverwertung von Mutterboden erfolgen kann.

Auf Ebenen des F-Planes könnten auch Eignungsflächen für den Mutterbodenwiederverwendung (sofern geeignet) gesucht und dargestellt werden.

Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind. http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf

„Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“ Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Telefon: 04121/ 4502 2286 .

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Zur geplanten Entwässerung werden keine Angaben gemacht.

Auf die bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter wird ausdrücklich hingewiesen.

Tel-Nr. 04121 4502-2301

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser:Grundwasser

Keine Anmerkungen,

Tel.: 04121 4502 2283

Abwägungsvorschlag

Der See bildet den Mittelpunkt des neuen Stadtteils Tornesch am See und ist wird von Seiten der Stadt an dieser Stelle gewünscht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Landwirtschaftliche Flächen sind im F-Plan bereits ausreichend verzeichnet. Ob diese Flächen jedoch für eine Wiederverwertung von Mutterböden geeignet sind bzw. diese Wiederverwendung für die einzelnen Flächen sinnvoll ist, kann und wird die Gemeinde außerhalb der Bauleitplanung klären. Dies wird jedoch spätestens im Rahmen der Ausbauplanung sein. Ein Teil des Aushubs kann ggf. für neu zu errichtende Knicks genutzt werden.

Die Äußerung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.

Die Äußerung zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 20.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde: Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan. Eine Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft kann wie dargestellt erfolgen. Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Tel.: 04121/4502 2294</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden im Umweltbericht bearbeitet und auf Ihre Verträglichkeit trotz widersprechendem Landschaftsplan geprüft.</p> <p>Die Äußerungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung zur Kenntnis genommen.</p>

9. Kreis Pinneberg, FB Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 26.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den angegebenen B-Plan / F-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Insbesondere die Festlegungen des B-Planes sind noch als sehr vage zu bezeichnen; die konkrete Ausgestaltung / Umsetzung soll noch erfolgen und kann erst dann inhaltlich bewertet werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Kreis Pinneberg, FB Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 26.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Absehbar ist jedenfalls eine erheblich steigende Verkehrsbelastung im Bereich des Baumschulenweges / Ohlenhofes; der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes kommt somit eine Schlüsselrolle zu.

Die grundsätzlichen Vorstellungen der Stadt Tornesch, auch unter Einbeziehung des neu anzulegenden Bereiches "Seeplatz", sind aus Abstimmungsgesprächen bekannt und sollen, da es sich lediglich um grundsätzliche Vorüberlegungen handelt, hier nicht weiter thematisiert werden. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Festzustellen ist zunächst, dass die Eintragung eines "Verkehrsberuhigten Bereiches" in Planungsunterlagen keinesfalls verkehrsrechtliche Maßnahmen vorweg nehmen kann.

Unter einem "Verkehrsberuhigten Bereich" ist grundsätzlich die Gesamtheit aller Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu verstehen. Aufgrund der Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass ein verkehrsrechtlicher Verkehrsberuhigter Bereich (mit Zeichen 325 StVO beschildert) aufgrund der Größe und auch Erschließungsfunktion nicht ausgewiesen werden kann. Deshalb sollte auf eine Festlegung eines Straßenbereichs mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag

Für das Wohngebiet „Tornesch am See“ wurde bereits 2011 eine Verkehrsuntersuchung erstellt (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, 2011). Im Rahmen der Aktualisierung wurde die Verkehrsanalyse erneuert und die Verkehrsprognose auf den Planungshorizont 2035 fortschrieben. Dabei wurde die geplante Strukturentwicklung im Untersuchungsraum berücksichtigt. Aufbauend auf den Prognosebelastungen 2035 sind für die Knotenpunkte im Zuge der Ahrenloher Straße Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt worden.

Das Gutachten ist Teil der Begründung, für Details wird auf den Anhang der Begründung verwiesen.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

Der noch im Vorentwurf eingezeichnete Seeplatz wurde dahingehend geändert, dass die öffentliche Verkehrsfläche Ohlenhoff umgelegt wird. Die motorisierten und fußläufigen Verkehre sind nun voneinander getrennt.

Die Äußerung ist damit hinfällig.

Die Festsetzung bezieht sich auf den B-Plan, nicht die F-Planänderung.

Die Äußerung ist damit hinfällig.

9. Kreis Pinneberg, FB Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 26.04.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

Im Weiteren ist bereits heute absehbar, dass es erheblichen Lenkungsbedarf geben wird. Basis der prognostizierten Entwicklung ist das Verkehrsgutachten der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert aus 08/2011 mit der Erweiterung aus 2016 bzgl. der Errichtung des "Seeplatzes". Auch wenn das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, mit der geplanten Einbahnstraßenregelung Baumschulenweg (Nord) / Ohlenhof (Süd) und Baumschulenweg für den Platzbereich ein "verträgliches" Ergebnis erzielen zu können, ist die prognostizierte Belastung in einer Größenordnung von > 1000 Kfz / Tag für einen Bereich, der (auch) Aufenthaltsfunktion haben soll, aus hiesiger Sicht als kritisch zu erachten.

Auch der Baumschulenweg wäre für die verkehrliche Mehrbelastung entsprechend auszubauen bzw. zu ertüchtigen. Es ist davon auszugehen, dass Kfz-Führer versuchen werden, das betreffende Gebiet zu vermeiden und andere Straßen zu nutzen; vgl. dazu das Verkehrsgutachten, S.3: "Auch hier wird es durch den verkehrsberuhigten Ausbau ... zu Verkehrsverlagerungen auf andere Wege kommen." Welche das sein werden, bleibt offen.

Das Gutachten sollte daher zwingend hinsichtlich (auch) der überörtlichen Quell- / Zielverkehre erweitert und die Verkehrsführung insgesamt in einem Verkehrskonzept dargestellt werden, welches auch die möglichen Auswirkungen des Ausbaus der Kreisstraße 22 (Entlastungswirkung für die Ahrenloher Straße) berücksichtigt. Eine Beteiligung des LBV als Träger der Straßenbaulast für die Ahrenloher Straße (L 110) bzgl. der Planungen ist von hier nicht erfolgt; eine dortige Stellungnahme ist hier bisher nicht bekannt.

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung bezieht sich auf den B-Plan, nicht die F-Planänderung.
Die Äußerung ist damit hinfällig.

Es wird auf die neue Verkehrsuntersuchung verwiesen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

10. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH, Landesplanungsbehörde Schreiben vom 13.06.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig - Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Tornesch keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Begründungen sind zum Thema Schallimmissionsschutz zu ergänzen. Es sollte nachvollziehbar sein, wie viel dB(A) auf die einzelnen schutzwürdigen Nutzungen einwirken und mit welchen Maßnahmen gesunde Wohn-und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können. Erforderliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Das Gutachten ist Teil der Begründung.</p> <p>Die Äußerungen wurden berücksichtigt.</p>

11. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 02.05.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Gewässer Nr. 53 kann die zusätzlich anfallenden Wassermassen nicht aufnehmen. Aus Sicht des Verbandes ist ein Gewässerausbau erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes beachtet.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

12. IHK Kiel, Schreiben vom 26.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir haben diese geprüft und können ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken haben.</p> <p>Der Form halber weisen wir darauf hin, dass angesichts der in Teilbereichen“ des Plangebietes- entstehenden Gemengelage aus Wohnen und Gewerbe Maßnahmen ergriffen werden, um Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen der betrieblichen .Abläufe Gewerbetreibender zu“ verhindern.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurden eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die Immissionen aufzeigt und Schutzmaßnahmen vorschlagen. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

13. AG-29, Kiel, Schreiben vom 27.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen. Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards werden berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt möchte darauf aufmerksam machen, dass Maßnahmen und Hinweise die erst im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgeschlagen werden, nur noch unter Änderung und erneuter Auslegung des Bebauungsplanes eingearbeitet werden können. Sie würde sich daher wünschen, bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Vorschläge von der AG-29 zu erhalten.</p> <p>Die AG-29 wird weiterhin beteiligt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Stadt Uetersen, Schreiben vom 25.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Uetersen nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 und die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tornesch für das Gebiet: „Nördlich Baumschulenweg, südlich Schäferweg“ zur Kenntnis.</p> <p>Die Belange der Stadt Uetersen sind im Bereich der Verkehrsentwicklung berührt, denn im Bereich der Ortsdurchfahrt (Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird sich die Verkehrssituation verschlechtern. Die Stadt Uetersen hat Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich und fordert die Stadt Tornesch auf, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf die Region zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten.“</p>	<p>Für das Wohngebiet „Tornesch am See“ wurde bereits 2011 eine Verkehrsuntersuchung erstellt (Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, 2011). Im Rahmen der Aktualisierung wurde die Verkehrsanalyse erneuert und die Verkehrsprognose auf den Planungshorizont 2035 fortgeschrieben. Dabei wurde die geplante Strukturentwicklung im Untersuchungsraum berücksichtigt. Aufbauend auf den Prognosebelastungen 2035 sind für die Knotenpunkte im Zuge der Ahrenloher Straße Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt worden.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Die Knotenpunkte am Baumschulenweg und am Thujaweg / Ohlenhoff können das Verkehrsaufkommen noch ohne weiteres aufnehmen, so dass das B-Plangebiet Nr. 97 wie geplant erschlossen werden kann. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 führen wird.</p>
	<p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen aus der Wohn- und Gewerbeentwicklung im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 <u>mittelfristig</u> entlastet wird.</p>
	<p>Die Stadt ist sich der Verkehrssituation bewusst und begrüßt den Ausbau der K22.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 08.05.2018 um 18 Uhr im Rathaus der Stadt Tornesch, Sitzungssaal, Wittstocker Str. Nr. 7, 25436 Tornesch durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aufgestellt: 17.07.2019

Hindenburgdamm 98 · 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: bueror@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de



gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann